



**Studienordnung
der Medizinischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang eHealth and Communication
mit dem Abschluss Master of Science
vom 6. Juni 2019**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Januar 2021
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2021 S. 49)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Erste Änderung der Studienordnung vom 06. Juni 2019 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 07/2019, S. 243). Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Januar 2021 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Januar 2021 genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Aufbau des Studiums
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Studienfachberatung
§ 9	Studienentgelte
§ 10	Gleichstellungsklausel
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang eHealth and Communication mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: M. Sc.) an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.



§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang setzt den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiums voraus, das auf die Ausübung eines akademischen Gesundheitsberufs vorbereitet (z.B. Medizin, Pharmazie, Ernährungswissenschaften, Psychologie) oder durch Schwerpunkte im Bereich der Informationstechnologie und Informatik oder der Kommunikationswissenschaft spezifische Anknüpfungspunkte für die akademische Weiterqualifizierung auf dem Gebiet der digitalen Gesundheitsinformation aufweist.
- (2) ¹Mit dem ersten Hochschulabschluss sind Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, die mindestens 240 Leistungspunkten nach dem „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS) entsprechen. ²Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger Studiengänge mit weniger als 240 Leistungspunkten werden zugelassen, wenn sie im Rahmen einer Einzelfallprüfung belegen können, dass sie durch ihren Werdegang ein äquivalentes Kompetenzprofil erreicht haben.
- (3) ¹Von allen Bewerberinnen und Bewerbern sind berufliche Erfahrungen im Gesundheitssystem und in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten nachzuweisen. ²Erwartet wird eine mindestens einjährige inhaltlich relevante Tätigkeit in einem Bereich des Gesundheitswesens, z.B. in Krankenhäusern, Kliniken, Praxen, Apotheken, Krankenkassen oder Gesundheitsministerien.
- (4) ¹Es sind frist- und formgerecht aussagekräftige Bewerbungsunterlagen einzureichen, die das Vorliegen der in Abs. 1-3 genannten Voraussetzungen dokumentieren. ²Anträgen auf Einzelfallprüfung nach Abs. 2 Satz 2 sind geeignete Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen oder erweiterte berufspraktische Erfahrungen beizufügen, die eine Gesamtbeurteilung der hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen.

§ 3

Studiendauer und -organisation

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung drei Semester.
- (2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. ²Die Module werden im Online-Format angeboten. ³Jeweils zu Beginn des ersten und zweiten Semesters ist eine einwöchige Präsenzphase vorgesehen, die bei Bedarf in eine Online-Intensiv-Woche umgewandelt werden kann. ⁴Zur Präsentation der Masterarbeit wird es ein Präsenzwochenende am Ende des dritten Semesters geben.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Sommersemester.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Ziel des Master-Studiums als berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang soll nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss Wissen und Erkenntnisse über eHealth Technologien und deren Anwendungen im Gesundheitsbereich sein. ²Die Studierenden sollen im Anschluss an das Studium in der Lage sein
- die Besonderheiten in der veränderten Kommunikation und Literacy durch fortschreitende Digitalisierung im Gesundheitssystem zu kennen und anzuwenden
 - eHealth Angebote für konkrete Aufgabenstellungen auszuwählen und sie einzusetzen oder auf von Kommunikationspartnern genutzte eHealth Angebote zu reagieren und den Austausch aktiv mitzugestalten
 - Problemlagen im eHealth-Bereich aus verschiedenen Perspektiven zu identifizieren, analysieren und ein adäquates Kommunikationsmodell zur Lösung anzubieten, insbesondere bei Kommunikationspartnern mit unterschiedlicher eHealth Literacy
 - sich mit ethischen, ökonomischen/wirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen bei eHealth-Anwendungen und deren erfolgreicher Implementierung auseinanderzusetzen
 - die genannten Punkte in verschiedenen Settings und Non-Profit- und Profit-Organisationen (z. B. Kliniken, Krankenkassen, Medien, Forschung, Lehre) analysieren und bearbeiten zu können.
- (2) ¹Das Studium soll die Studierenden befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken sowie komplexe Fragestellungen disziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten. ²Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums befähigt zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut und umfasst eine Gesamtleistung von 60 Leistungspunkten (LP) nach dem European Transfer and Accumulation System. ²Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit. ³Die Module setzen sich aus unterschiedlichen Lern- und Arbeitsformen wie webbasierte Vorlesungen, Webinaren, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. ⁵Die Arbeitsbelastung pro Semester umfasst 20 LP. ⁶Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Das Studium gliedert sich in
1. die Module eHealth Literacy (10 LP), eHealth Ethics & Media Communication (10 LP), eHealth Applications (10 LP) und eHealth Implementation (10 LP), die Grundlagen für die spätere Arbeit in der Schnittstelle zwischen Patientin/Patient, digitalen Medien und Institutionen sind
 2. die Masterarbeit (20 LP).
- (3) ¹Im Modul eHealth Literacy werden Grundlagen von Literacy und eHealth Literacy im Speziellen für die spätere Implementierung bzw. Anwendung der digitalen Gesundheitsangebote vermittelt. ²Hierunter zählen unter anderem Aspekte der Scientific Literacy, Media Literacy, Computer Literacy, Medizininformatik, Informatik sowie Wissenserwerb und -vermittlung in diesen Bereichen.
- (4) ¹Im Modul eHealth Applications erfolgt die kritische Auseinandersetzung mit aktuellen digitalen Gesundheitsangeboten, sowie deren technischen Grundlagen, Einsatzbereichen, Voraussetzungen und Anwendungen. ²Mögliche Bereiche sind u.a. Telemedizin, allgemeines Informationsmanagement, Dokumentationssysteme oder Forschung und Lehre (Big Data).



- (5) ¹Im Modul eHealth Ethics & Media Communication werden Grundlagen zu Kommunikation im Gesundheitswesen, Techniken bei Wissenserwerb und -vermittlung, vermittelt. ²Insbesondere Darstellung und Wirkung möglicher Anwendungen auf die verschiedenen Anwenderinnen/Anwender werden untersucht und evaluiert. ³Dabei werden auch die Konzepte der Medizinethik vorgestellt und in ihrer Bedeutung für eHealth Anwendungen und deren Einsatz in der Kommunikation reflektiert.
- (6) ¹Im Modul eHealth Implementation werden Kenntnisse über das deutsche Gesundheitssystem und die notwendigen Schritte für die erfolgreiche Implementierung von eHealth Anwendungen darin vermittelt. ²Hierunter zählen unter anderem die Marktanalyse, die externe Qualitätssicherung, das interne Qualitätsmanagement, sowie Aspekte aus dem Change-Management und der Unternehmenskommunikation und -kultur.
- (7) ¹In allen Modulen werden zusammen mit dem Fachwissen auch wissenschaftliche Schlüsselqualifikationen und Arbeitstechniken vermittelt. ²Alle Module sollen Fähigkeiten in der wissenschaftlichen Recherche, der kritischen Analyse eigener und fremder Daten sowie der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse trainieren. ³Soziale Kompetenzen, wie Teamfähigkeit und interdisziplinäres, multiprofessionelles Arbeiten, sollen gestärkt werden.
- (8) ¹Das Studium wird durch die Masterarbeit abgeschlossen. ²Durch das Abfassen der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Lage sind und Fragestellungen und Probleme aus dem Bereich eHealth analysieren und bearbeiten können.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Die Möglichkeiten der Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Über die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. ³Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen zur Erbringung der Prüfungsleistungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienplanung steht die Studienkoordination zur Verfügung. ²In modulspezifischen Studienfragen berät der/die Modulverantwortliche.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 9

Studienentgelte

Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang eHealth and Communication werden Studienentgelte erhoben.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.



§ 11
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. April 2021 in Kraft.

Jena, 21. Januar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität